



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
BMASGK-Gesundheit – IX/A/3
Stubenring 1
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

per E-Mail an sandra.wenda@sozialministerium.at und
barbara.lunzer@sozialministerium.at sowie
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Betreff: Stellungnahme des ÖRK zur ÄrzteG-Novelle
2018

GL/139/ME
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, 7. November 2018

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (ÄrzteG-Novelle 2018)

GZ: BMASGK-92101/0020-IX/A/3/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes der ÄrzteG-Novelle 2018 binnen offener Frist Stellung nehmen:

Zu Artikel 1, Z 8 des Gesetzesentwurfes: Änderung des § 40 Ärztegesetz

Im vorgeschlagenen § 40 Abs 1 ÄrzteG werden Notärztinnen/Notärzte definiert als „Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen/Fachärzte, die für die präklinische Notfallmedizin qualifiziert sind und Notfallpatientinnen/Notfallpatienten mit potentiellen oder bestehenden Vitalfunktionsstörungen im Rahmen organisierter Notarztdienste (insbesondere Notarztwagen und Notarzthubschrauber) behandeln“. Das ÖRK regt an, die Wortfolge „im Rahmen organisierter Notarztdienste (insbesondere Notarztwagen und Notarzthubschrauber)“ durch die Wortfolge „organisierter notärztlicher Rettungsdienste (insbesondere Notarzteinsatzfahrzeug und Notarzthubschrauber)“ zu ersetzen. Dies steht vor dem Hintergrund, dass Notarztwägen kaum mehr in Gebrauch stehen.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Zur Aufzählung der Gebiete der klinischen notärztlichen Kompetenzen in der vorgeschlagenen Fassung des § 40 Abs 2 Z 1 ÄrzteG regt das ÖRK an, „Infusionstherapie“ (Z 1 lit c) zu streichen, da „Infusionstherapie“ unter „Intensivbehandlung“ (Z 1 lit b) subsumiert werden kann. Ebenso regt das ÖRK die Streichung der lit e in § 40 Abs 2 Z 1 („Diagnose und Therapie von Frakturen und Verrenkungen“) an, da diese im Bereich „Kenntnisse auf dem Gebiet der Unfallchirurgie“ (Z 1 lit d) enthalten sind und gegenüber den restlichen aufgezählten Themen einen vernachlässigbaren Punkt darstellen. In § 40 Abs 2 Z 1 lit f sollte aus der Sicht des ÖRK „Kenntnisse auf dem Gebiet der Neurologie und Toxikologie“ ergänzt werden.

Das ÖRK begrüßt, dass laut dem vorgeschlagenen § 40 Abs 3 Z 1 lit a und b Turnusärztinnen/Turnusärzte in Ausbildung zu Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin bzw. zu Fachärztinnen/Fachärzten für die klinischen Sonderfächer [...] zum Erwerb der notärztlichen Qualifikationen berechtigt sein sollen, da dadurch einer möglichen, teilweise schon manifesten, Verknappung an Notärztinnen/Notärzten potentiell entgegengewirkt werden könnte.

In diesem Zusammenhang hat das ÖRK jedoch eine Anregung zum vorgeschlagenen § 40 Abs 5 Z 2 ÄrzteG, wonach eine Turnusärztin/ein Turnusarzt berechtigt sein soll, an Einsätzen im Rahmen krankenanstaltengebundener organisierter Notarzdienste auch ohne Anleitung und Aufsicht einer Notärztin/eines Notarztes teilzunehmen, wenn sie/er die Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder die Fachärztinprüfung/Facharztprüfung erfolgreich absolviert hat. Das ÖRK regt die Streichung dieser Z 2 an. Der Erwerb der erforderlichen notfallmedizinischen Kompetenzen wird an anderen Stellen (beispielsweise Notarstkurs, Lehreinsätze, Freigabe durch die Verantwortlichen an den Anästhesieabteilungen) ohnehin dokumentiert. Aus Sicht des ÖRK ist daher das Erfordernis der Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder der Fachärztinprüfung/Facharztprüfung nicht notwendig. Außerdem ist anzumerken, dass die Fachärztinprüfung/Facharztprüfung erst im letzten Teil der Ausbildung (nach dem 50. Ausbildungsmonat) absolviert werden darf und somit die 36monatige Berufsausübung als Qualifikation nach § 40 Abs 2 ÄrzteG *ad absurdum* führt.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zu Artikel 1, Z 9 des Gesetzesentwurfes: Einfügung der §§ 40a und 40b Ärztegesetz

Das ÖRK regt an, die Wortfolge im vorgeschlagenen § 40a Abs 1 „sowie ärztliche Leiterinnen/Leiter von Rettungsdiensten“ ersatzlos zu streichen. Das ÖRK erachtet es als nicht sinnvoll, dass ärztliche Leiterinnen/Leiter von Rettungsdiensten notwendigerweise als Notärztinnen/Notärzte tätig sein müssen. Dies deshalb, weil ärztliche Leiterinnen/Leiter von Rettungsdiensten nicht notwendigerweise notärztliche Tätigkeiten, sondern insbesondere auch organisatorische Aufgaben wie Qualitätsmanagement, SOP-Erstellung, Medikamentenfreigabe und Aus- und Fortbildung von Sanitätern, erfüllen. Durch die zwingende Voraussetzung der notärztlichen Berechtigung auch für die ärztlichen Leiterinnen/Leiter von Rettungsdiensten wären zudem eine fachliche Durchmischung und ein dementsprechender Austausch im Gremium dieser Berufsgruppe nicht mehr gewährleistet.

Sollte die oben zitierte Wortfolge in § 40a Abs 1 ÄrzteG nicht ersatzlos gestrichen werden, so tritt das ÖRK jedenfalls für die folgenden Änderungen ein: Bezüglich des Erfordernisses der Weiterbildung sollte zwischen den betroffenen Tätigkeitsfeldern differenziert werden. Im vorgeschlagenen § 40a Abs 1 S 1 ÄrzteG wird der Weiterbildungslehrgang für leitende Notärzte sowie für ärztliche Leiterinnen/Leiter von Rettungsdiensten festgelegt. Diese beiden Funktionen sind gänzlich unterschiedlich, weshalb das ÖRK anregt, auch im Gesetzeswortlaut festzuschreiben, dass die im Weiterbildungslehrgang vermittelten Inhalte jeweils an die Funktion angepasst werden. Als Inhalte für den Weiterbildungslehrgang für die ärztlichen Leiterinnen/Leiter von Rettungsdiensten regt das ÖRK Aus- und Fortbildung insbesondere in den Bereichen Qualitätsmanagement, SOP-Erstellung, Medikamentenfreigabe sowie Aus- und Fortbildung von Sanitätern an.

Hinsichtlich der Ermächtigung der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 40b Z 3 ÄrzteG, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die notärztliche Weiterbildung zur Leitenden Notärztin/zum Leitenden Notarzt zu erlassen, regt das ÖRK an, vorzusehen, dass diese Bestimmungen nach Konsultation mit den überregional tätigen, gesetzlich anerkannten Notarztdiensten Österreichs zu erlassen sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Erfordernisse der Praxis in die Verordnung einfließen und dass die Inhalte iSd § 40b Z 3 ÄrzteG mit den Inhalten der Ausbildung der Sanitäter und Führungskräfte im Großeinsatz abgestimmt sind. Das ÖRK ersucht um dementsprechende Anpassung in § 40b Abs 3 ÄrzteG.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen

und verbleiben mit freundlichen Grüßen!



Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär



Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Magdalena Ebenbauer

Tel +43/1/589 00-115

E-Mail magdalena.ebenbauer@roteskreuz.at